



Der Gemeinderat der Gemeinde Scharnitz hat in seiner Sitzung am 25.06.2009, 29.06.2011, 05.06.2014, 28.06.2018, 25.04.2019, 05.08.2021, zuletzt 01.09.2022 folgende Kindergartenordnung für den öffentlichen Kindergarten der Gemeinde Scharnitz beschlossen:

Kindergartenordnung

§ 1 Gültigkeit

Diese Kindergartenordnung gilt für den öffentlichen Kindergarten der Gemeinde Scharnitz.

§ 2 Aufgabe des Kindergartens

1. Der Kindergarten hat die Aufgabe, die häusliche Erziehung und Betreuung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen. Er hat hierbei durch eine der jeweiligen Entwicklungsstufe der Kinder angemessene Erziehung und Begabungsförderung, insbesondere durch die erzieherische Wirkung, welche die Gemeinschaft Gleichaltriger ausübt, sowie ihres Gemeinschaftssinnes beizutragen.
2. Bei der Erfüllung der Aufgabe des Kindergartens ist in geeigneter Weise mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) der Kinder zusammenzuarbeiten.
3. Im Besonderen unterstützt er die Erziehung von Kindern, dessen Eltern aus beruflichen oder anderen Gründen die Ausübung ihrer Erziehungspflicht erschwert ist.

§ 3 Aufnahmebedingungen

1. In den Kindergarten aufgenommen werden alle in Scharnitz ständig wohnhaften Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, noch nicht schulpflichtig und nicht nach § 24 Abs. 1 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (Gesetz vom 30.06.2010) ausgeschlossen sind.
Für die alterserweiterte Kindergartengruppe werden die Kinder aufgenommen, die in Scharnitz ständig wohnhaft sind und die das 2. Lebensjahr vollendet haben.
Da die Platzanzahl für die Alterserweiterung begrenzt ist, stehen diese ausschließlich Kindern von berufstätigen Eltern zur Verfügung (Arbeitsbestätigung).
Die Aufnahme in die 3. Kindergartengruppe wird nach dem Alter des Kindes und nicht nach dem Anmeldedatum gereiht.
Das Angebot kann auch an einzelnen, jedoch fixen Tagen in der Woche, in Anspruch genommen werden.
2. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten des Kindes notwendig.
3. Können nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:
 - a) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen;
 - b) Kinder, bei denen aus sozialen Gründen der Besuch des Kindergartens geboten ist;
 - c) Kinder, die den betreffenden Kindergarten im vorhergehenden Beschäftigungsjahr bereits besucht haben und deren Geschwister;
 - d) Einzelkinder.

§ 4 Gruppeneinteilung

1. Die Betreuung der Kinder erfolgt in drei Gruppen, wobei eine Gruppe alterserweitert geführt wird.
2. Jede Gruppe wird von einer pädagogischen Fachkraft und einer Assistentkraft betreut.
3. In den Gruppen dürfen jeweils höchstens 20 Kinder zusammengefasst sein.

§ 5 Besuchszeit

1. Für Jahreskindergärten beginnt das Betreuungsjahr jeweils angepasst an den Schulbeginn der Volksschule Scharnitz im September und dauert bis zum Beginn der Hauptferien der Volksschule Scharnitz.
2. Die Hauptferien beginnen ebenfalls angepasst an den jeweiligen Ferienbeginn der Volksschule Scharnitz und dauern bis zum Beginn des Beschäftigungsjahres.
3. Die Weihnachtsferien, die Semesterferien, die Osterferien und die Pfingstferien richten sich nach den diesbezüglichen Ferien an den öffentlichen Schulen.
4. Durch die Anpassung des Beschäftigungsjahres an den Beginn und die Beendigung des jeweiligen Schuljahres der Volksschule Scharnitz werden auch die Herbstferien der Volksschule Scharnitz übernommen.
5. Der Kindergarten von Scharnitz ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Donnerstag 07.00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

darin enthalten sind:

a. Mittagstisch (12.00 Uhr bis 13.00 Uhr)

b. Ruhepause (13.00 Uhr bis 14.00 Uhr)

Bringzeit:

Montag bis Freitag 07.00 Uhr bis 08.30 Uhr

Abholzeit:

a) bei Vormittagskindern:

Montag bis Freitag: ab 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr

b) bei Ganztagskindern:

Montag bis Donnerstag ab 14.00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag ab 13.30 Uhr bis 14.00 Uhr

6. Der Kindergarten ist geschlossen an: Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Ebenso in den Weihnachtsferien sowie die erste und letzte Sommerferienwoche.
7. Gemäß § 26 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes Absatz 1) und 2) besteht für Kinder mit Hauptwohnsitz in Tirol, die am 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, eine Besuchspflicht im Ausmaß von 20 Stunden (an mindestens 4 Werktagen pro Woche).

§ 6

Besuchsbedingungen

1. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet, besuchen. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind, sofern es seine Sicherheit erfordert, auf dem Weg zum und vom Kindergarten von einer geeigneten Person begleitet wird.
2. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Kindergartenleiterin von Infektionskrankheiten des Kindes oder der im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen und das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr der Ansteckung anderer, den Kindergarten besuchender Kinder und des Kindergartenpersonals, nicht mehr besteht. Außerdem sollten die Kinder mindestens einen Tag fieberfrei zu Hause bleiben.
3. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass ein in den Kindergarten aufgenommenes Kind den Kindergarten regelmäßig besucht.
Sie haben die Kindergärtnerin von jeder Verhinderung des Kindes unverzüglich mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
4. Für den Kindergartenbesuch ist nachfolgende Ausstattung erforderlich:
 - a) Hausschuhe (verbleiben im Kindergarten)
 - b) Jause (Brot, Obst u.a.)
 - c) Turnsack mit Turnbekleidung (Leibchen, Hose, Gymnastikpatschen)

Spielzeug, Geld und andere Gegenstände dürfen den Kindern nicht mitgegeben werden. Das Mitgeben von Süßigkeiten und Kaugummi ist aus gesundheitlichen bzw. hygienischen Gründen untersagt.

§ 7

Ausschluss

1. Der Kindergartenerhalter hat ein Kind vom Weiterbesuch des Kindergartens auszuschließen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine Voraussetzung für die Verweigerung der Aufnahme gegeben war oder wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich eintritt.
2. Der Kindergartenerhalter kann ein Kind vom Weiterbesuch des Kindergartens ausschließen, wenn die Eltern (Erziehungsberechtigten) ungeachtet vorausgegangener schriftlicher Mahnung eine ihnen nach § 6 obliegende Verpflichtung wiederholt nicht erfüllen oder das vom Kindergartenerhalter verlangte Entgelt (§ 8) nicht rechtzeitig entrichten.

§ 8

Kindergartengebühren

1. Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten des Kindergartens wird ein Entgelt eingehoben, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird.

Dieses Entgelt beträgt für Kinder ab dem 3. Lebensjahr derzeit:

- a) für jedes Kind

Kosten für Betreuungszeiten in der Zeit von:

07:00 – 13:00 Uhr monatlich € 45,00 (ohne Mittagstisch)

Nachmittagsbetreuung / bedarfsorientiert gestaffelt (lt. GR-Beschluss 01.09.2022)

1-4 Nachmittage / Monat	€ 20,00 (zuzügl. Mittagstisch)
5-8 Nachmittage / Monat	€ 30,00 (zuzügl. Mittagstisch)
9-12 Nachmittage / Monat	€ 40,00 (zuzügl. Mittagstisch)
13-16 Nachmittage / Monat	€ 50,00 (zuzügl. Mittagstisch)
Ab 17 Nachmittagen / Monat	€ 60,00 (zuzügl. Mittagstisch)

Ebenso für Kinder im „Gratis“-Kindergartenjahr, da nur die Vormittagsbetreuung vom Land finanziert wird.

für jedes **weitere Kind aus derselben Familie**

Kosten für Betreuungszeiten in der Zeit von:

07:00 – 13:00 Uhr monatlich € 35,00 (ohne Mittagstisch)

Dieses Entgelt beträgt für Kinder der alterserweiterten Gruppe vom 2. – 3. Lebensjahr derzeit:

Die monatlichen Kosten belaufen sich je nach Besuchstagen wie folgt:

5 Tage/pro Woche € 80,00

4 Tage/pro Woche € 64,00

3 Tage/pro Woche € 48,00

2 Tage/pro Woche € 32,00

1 Tag /pro Woche € 24,00

Sobald das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, wird ab dem darauffolgenden Monat die „normale“ Kindergartengebühr (siehe oben) eingehoben.

Das Entgelt für die Ferienbetreuung beträgt für die 2 - 6-jährigen Kinder derzeit:

Wochentarif € 35,00 Tagestarif € 7,00 zuzüglich Mittagstisch.

- b) das Kindergartenentgelt wird per Bankeinzug eingehoben
 - c) für Kinder, die zum Eintritt in den Kindergarten das 4. oder das 5. Lebensjahr vollendet haben, werden keine Elternbeiträge eingehoben, außer die Nachmittagspauschale bei ganztägigem Besuch und das Ferienbetreuungsentgelt.
2. Das Kindergartenentgelt wird bis spätestens 05. eines Monats im Vorhinein eingezogen.
 3. Das Kindergartenentgelt ist stets für einen vollen Monat zu entrichten, gleichgültig ob der Kindergartenbesuch unterbrochen wurde oder nicht.
 4. Bleibt ein Kind unentschuldig über 2 Wochen ununterbrochen dem Kindergartenbesuch fern, so geht sein Platz verloren und kann neu vergeben werden. Dieser Fall tritt nicht ein, wenn eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt wird.
 5. Im Falle einer Entschuldigung im Sinne Punkt 4) ist für die Dauer der Abwesenheit der Beitrag (Entgelt) weiterzuzahlen, es sei denn, dass das Kind für die Dauer eines vollen Kalendermonats abgemeldet wird.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Scharnitz, am 07.09.2022

Für die Gemeinde Scharnitz

Der Bürgermeister

Christian Ihrenberger

Kundgemacht am: 09.09.2022

Abzunehmen am: 26.09.2022

Abgenommen am: